

03.02.21

**Antrag  
des Landes Baden-Württemberg**

---

**Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissions-  
handelsgesetz - Ausnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Industrie  
und Unternehmen anwendungsfreundlich gestalten**

Der Ministerpräsident  
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, 3. Februar 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die  
als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz –  
Ausnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Industrie und Unternehmen  
anwendungsfreundlich gestalten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesra-  
tes in die Tagesordnung der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021  
aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Winfried Kretschmann



## **Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz - Ausnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Industrie und Unternehmen anwendungs- freundlich gestalten**

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zum 1. Januar 2021. Er ist davon überzeugt, dass die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Nicht-ETS-Sektor Anreize für vermehrte Klimaschutzanstrengungen durch Einsparung, Effizienz und Innovation setzen wird. Nur durch die damit intendierten Emissionsminderungen, insbesondere in den Sektoren Verkehr und Wärme, sind die notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparungen erreichbar, um auf einen Klimaschutzpfad, der den Anforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens entspricht, zu kommen.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im internationalen Wettbewerb stehende, energiekostenintensive Unternehmen zur Vermeidung von Carbon Leakage von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) angemessen entlastet werden müssen. Er bedauert mit Blick auf die Planungssicherheit der Unternehmen, dass die Bundesregierung die hierfür notwendige Verordnung erst kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 vorgelegt hat, obwohl bereits im Dezember 2019 auf Druck der Länder eine solche Regelung im Vermittlungsausschuss verabredet worden war.
3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung nun mit der geplanten BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen schaffen will. Er hält es für angemessen und zielführend, dass die gewährten Entlastungen an eine ambitionierte Mindestschwelle geknüpft sowie mit Auflagen zur Modernisierung der Produktionsanlagen versehen werden. So ist nach Auffassung des Bundesrates sichergestellt, dass Emissionsminderungsoptionen tatsächlich genutzt werden und die Carbon Leakage-Regelungen nicht zur Innovationsmüdigkeit führen.
4. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die zum Teil hohen Anforderungen der geplanten BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV), insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), eine große und in vielen Fällen kaum überwindbare Hürde darstellen. Dies gilt beispielsweise für die vorgesehenen jährlichen Berichtspflichten. Es ist zu befürchten, dass die durch die Carbon Leakage-Regelungen erzielbaren monetären Einsparungen durch den damit zugleich verursachten Aufwand aufgezehrt werden und so ihr Ziel verfehlen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die zu treffenden Carbon Leakage-Regelungen auf ihre Anwendbarkeit in der unternehmerischen Praxis von KMU sorgfältig zu prüfen und die Anforderungen praxisgerecht auszugestalten. Insbesondere die vorgesehenen Berichtspflichten der KMU, die Carbon Leakage in Anspruch nehmen, sind auf das Notwendige zu begrenzen.
6. Der Bundesrat erkennt an und hält es für sachgerecht, dass ein gewisser Anteil der zugewandten Mittel für Klimaschutzinvestitionen verwendet werden soll. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung aber zu prüfen, den Anteil der Zweckbindung der Kompensationszahlungen für Klimaschutzinvestitionen zu flexibilisieren, abhängig davon, welches Klimaschutzniveau die Unternehmen bereits erreicht haben. In einigen Branchen sind zudem alternative technische Lösungen noch nicht oder zumindest nicht zu wirtschaftlichen Konditionen verfügbar.
7. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, zumindest in einer zweijährigen Anlaufphase ein Förderprogramm aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zur Finanzierung externer Beratungsleistung für KMU, die dem BEHG unterliegen, aufzusetzen.